

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1943.

Sitzung vom 18. November 1943.

3104. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 7. Oktober 1943 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung seines Beschlusses vom 1. September 1943 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Turnhallenstraße, Gemeindestraße III. Klasse. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 71 vom 7. September 1943 veröffentlicht. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 6. Oktober 1943 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der auf Grund des regierungsrätlich genehmigten Bebauungsplanes projektierten Turnhallenstraße bildet die Voraussetzung für die plangerechte Erstellung von Neubauten längs dieses Straßenzuges, an dessen Stelle vorläufig zum Teil wenigstens der Flurweg Nr. 461 besteht. Der vorgesehene Baulinienabstand von 18 m ergibt bei 6 m Straßenbreite und 2 m Trottoirbreite beidseitig einen Gebäudeabstand von je 5 m, welches Maß als Minimum angesprochen werden muß, für diese zukünftige Wohnstraße aber genügt.

Die Niveaulinie weist unbedeutende Steigungen auf und ist bedingt durch den Anschluß an die ebenfalls projektierte Eggstraße (Straße III. Klasse). Die Kanalisation ist bereits 1939 auf der ganzen Länge dieses Straßenzuges erstellt worden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Wetzikon vom 1. September 1943 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Turnhallenstraße gemäß den beiliegenden Plänen wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Hinwil und an die Baudirektion.

Zürich, den 18. November 1943.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

